

Kategorisierung von Beratungsleistungen und Rechtsnatur des Beratervertrages

- **Consultingvertrag (Unternehmensberatungsvertrag)**
 - Erbringung von kaufmännisch – betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen („**Management Consulting**“)
 - Erbringung von ingenieurwissenschaftlich-technischen Beratungsleistungen („**Consulting Ingeneering**“)



Kategorisierung von Beratungsleistungen und Rechtsnatur des Beratervertrages

- Der Consultant ist ein Fachmann für Unternehmensberatung, etwa für betriebswirtschaftliche Organisationsfragen, der seine Fachkenntnisse gegen Honorarzahlung an den Auftraggeber heranträgt
- Typischerweise vermittelt er dem Klienten lediglich sein Expertenwissen; er begehrt und erhält aber vom Klienten keine Entscheidungsbefugnisse, um die erarbeiteten und vorgeschlagenen Problemlösungen selbst zu realisieren. Dies obliegt vielmehr ausschließlich dem Auftraggeber
- Im Regelfall ist der Consultingvertrag auf Problemerkennung und Problemlösung und auf Anwendung von Wissen und Erfahrung durch den Consultant selbst zur Lösung der Probleme des Klienten angelegt



Haftung, Schadenersatz, Gewährleistung für Unternehmensberater

Kategorisierung von Beratungsleistungen und Rechtsnatur des Beratervertrages

- **Werkvertrag**
 - Der werkvertragliche Charakter kommt dem Consultingvertrag dann zu, wenn er erfolgsbezogen auf die Herbeiführung eines werkschöpfenden Arbeitsergebnisses des Consultant abzielt, das auch unkörperlich sein kann (z. B. Erstellung einer Markt- oder Standortanalyse, Herstellung eines Organisationsplans), daher „Projektberatung“ eher werkvertraglich zu behandeln



Kategorisierung von Beratungsleistungen und Rechtsnatur des Beratervertrages

- Der Consultant schuldet den Erfolgseintritt („**Erfolgsverbindlichkeit**“)
- Verantwortung für das ordentlich verwendbare Leistungsergebnis, allerdings keine Erfolgshaftung für weitere wirtschaftliche Folgen, die sich der Klient von der Umsetzung des Beratungsergebnisses verspricht
- Anderes gilt, wenn der Consultant eine weitergehende Garantie übernimmt.
- **Mischvertrag**

Haftung, Schadenersatz, Gewährleistung für Unternehmensberater



- **Potentielle Nebenpflichten**
 - **Aufklärung** (z. B. über die eigene Kompetenz und Leistung, notwendige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Bedürfnis weitere externe Berater beizuziehen)
 - **Prüfung** (z. B. Vorleistungen)
 - **Nachforschung**
 - **Warnung**



Beraterhaftung

(als Überbegriff für alle Szenarien, bei denen der Unternehmensberater für Leistungsstörungen aller Art gegenüber dem Klienten einzustehen hat)

- **Gewährleistung**
 - Verschuldensunabhängig Eintreten müssen für die Mangelhaftigkeit der rechtzeitig erbrachten Leistung („Schlechterfüllung“), denkbar nur beim Consultingvertrag in werkvertraglicher Version
 - Sach- und Rechtsmangel
 - Geringfügig / nicht geringfügig
 - Gewährleistungsbehelfe (Nachtrag, Nachbessern und Austausch als primäre Gewährleistungsbehelfe)

Haftung, Schadenersatz, Gewährleistung für Unternehmensberater



Beraterhaftung

- Preisminderung und Wandlung als sekundäre Gewährleistungsbefehle, wenn,
 - die Behebung unmöglich oder
 - sie für den Berater mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand oder
 - für den Kunden mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder
 - sie für den Klienten aus einem triftigen, beim Berater liegenden Grund unzumutbar oder



Beraterhaftung

- Preisminderung und Wandlung als sekundäre Gewährleistungsbehelfe, wenn,
 - vom Consultant verweigert oder er mit der Behebung in Verzug gerät
 - bei geringfügigen Mängeln steht nur die Preisminderung zur Verfügung, bei nicht geringfügigen Mängeln besteht das Wahlrecht des Kunden zwischen Wandlung und Preisminderung



Beraterhaftung

- **Typischer Pflichtenkatalog des Unternehmensberaters**
 - Einhaltung von Fristen und Terminen
 - Vertraulichkeit/Verschwiegenheit und Datenschutz
 - Erfüllung von allfälligen Aufklärungs-, Prüfungs-, Nachforschungs- und Warnpflichten
 - neben der Kernpflicht der „Expertenleistung“



Haftung, Schadenersatz, Gewährleistung für Unternehmensberater

Beraterhaftung

- **Schadenersatz**
 - Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden in der Form der Fahrlässigkeit und/oder des Vorsatzes
 - Schadenstiftendes Verhalten bei aktivem Tun wie pflichtwidrigem Unterlassen
 - Sorgfaltspflicht gemäß § 1299 ABGB für alle Berufe, die eine besondere Sachkenntnis und Anstrengung erfordern, wie etwa Unternehmensberater, Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Architekt, Ziviltechniker



Beraterhaftung

- **Schadenersatz**
 - Verschärfter Sorgfaltsmaßstab, der sich an den typischen und demnach objektiv bestimmten Fähigkeiten eines Angehörigen der betreffenden Verkehrskreise bestimmt
 - Leistungsstandard der betreffenden Berufsgruppe entscheidend
 - Beweislast



Haftungsprävention durch Vertragsgestaltung, Haftungsmanagement und Versicherungsschutz

- Haftungsprävention als selbstverständlicher und essentieller Teil des Beratungsprozesses
- **Vorvertragliches Stadium**
 - Transparenz und Redlichkeit bereits bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen, reelle und vollständige Beschreibung der tatsächlich vorhandenen Qualifikationen, realistische Einschätzung der terminlichen Anforderungen des Beratungsprojektes



Haftungsprävention durch Vertragsgestaltung, Haftungsmanagement und Versicherungsschutz

- **Sorgfalt bei der Vertragserstellung**
 - Besonderes Augenmerk auf die exakte und zweifelsfreie Beschreibung wechselseitiger Rechte und Pflichten
 - Entgeltvereinbarung
 - keine „Garantien“!



Haftungsprävention durch Vertragsgestaltung, Haftungsmanagement und Versicherungsschutz

Wirksames Ausnützen des Freiraums zur Vereinbarung von haftungsvermeidenden oder reduzierenden Vertragsklauseln unter Beachtung gesetzlicher Restriktionen (Sittenwidrigkeit gemäß § 879 ABGB, Unwirksamkeit gemäß § 864a ABGB)

- Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit
- Haftungsbegrenzung auf eine gewisse Summe oder pauschal auf die Leistungen einer Haftpflichtversicherung
- Ausschluss oder Begrenzung des Aufklärungs- und/oder Nachforschungsrisikos
- Verkürzung von Anspruchsfristen des Kunden, etwa bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzforderungen

Haftung, Schadenersatz, Gewährleistung für Unternehmensberater



Haftungsprävention durch Vertragsgestaltung, Haftungsmanagement und Versicherungsschutz

- Verschiebung der Beweislast zum Kunden
- Vereinbarung inländischen materiellen Rechtes bei Auslandsbezug
- Mediation / Schiedsgericht versus ordentlicher Rechtsweg
- Gerichtsstandvereinbarung



Haftungsprävention durch Vertragsgestaltung, Haftungsmanagement und Versicherungsschutz

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**
(vorzugsweise UBIT-AGB für Unternehmensberater)
- **Haftpflichtversicherung**
 - ergänzendes Element der Haftungsvorsorge
 - Beachtung von Haftpflichtansprüchen, die vom Versicherer nicht gedeckt sind (beispielsweise unerlaubte Tätigkeit im Sinne der Überschreitung der Vertretungsbefugnis oder vorsätzliches Handeln, Schäden an eigener Leistung)

